



Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Kreisausschuss des
Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Geschäftszeichen 6400-HMKB-6.31.00-00021#2023-00003

Ihre Nachricht vom 26. Februar 2026

Datum 10. April 2026

Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans 2020-2025
Errichtung eines weiteren Gymnasiums für die Sekundarstufe I im Nordkreis
Ihr Antrag vom 13. November 2023
Mein Erlass vom 22. Juli 2024
Ihr Antrag vom 16. Dezember 2024
Mein Erlass vom 27. Februar 2025
Ihr Antrag vom 10. November 2025
Mein Erlass vom 18. November 2025
Ihr Schreiben vom 11. Februar 2026
Mein Schreiben vom 20. Februar 2026
Ihr Antrag vom 26. Februar 2026

Mit Schreiben vom 26. Februar 2026 haben Sie mir einen neuen Organisationsbeschluss zur Errichtung eines weiteren Gymnasiums für die Sekundarstufe I (Mittelstufengymnasium) im Nordkreis Groß-Gerau gemäß § 146 Hessisches Schulgesetz (HSchG) zur Zustimmung vorgelegt. Sie beabsichtigen, den Errichtungszeitpunkt für das Mittelstufengymnasium auf den 1. August 2030 zu verschieben und bis dahin die seit dem Schuljahr 2024/2025 nur als Übergangslösung eingerichtete Außenstelle („NG Nord“) des NG Rüsselsheim aufrechtzuerhalten.

Diese Zustimmung erteile ich nicht. Zudem widerrufe ich meine Zustimmung vom 18. November 2025 zum Beschluss des Kreistages des Landkreises Groß-Gerau vom 10. November 2025, die übergangsweise eingerichtete Außenstelle des NG Rüsselsheim letztmalig für das Schuljahr 2026/2027 aufrechtzuerhalten.

Begründung

Den Schulentwicklungsplan, mit dem die Errichtung eines weiteren Gymnasiums für die Sekundarstufe I (Mittelstufengymnasium) im Nordkreis Groß-Gerau planerisch vorbereitet wurde, hatte der Kreistag des Kreises Groß-Gerau am 13. November



2023 beschlossen. Dem Plan hatte ich mit Erlass vom 22. Juli 2024 ebenso zugestimmt wie Ihrem ursprünglichen Organisationsbeschluss vom 13. November 2023. Ihre Planung hat weiterhin Bestand. Dasselbe trifft auf die Errichtung zum 1. August 2026 zu, der ich mit meinem Erlass vom 27. Februar 2025 zugestimmt habe.

Der Bedarf nach zusätzlichen Schulplätzen im gymnasialen Bildungsgang ist weiterhin gegeben. Mittlerweile hat sich auch herausgestellt, dass eine Umsetzung der Planung bereits zum 1. August 2026 zur ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts dringend geboten ist. Damit hat sich die Sachlage seit meinem Erlass vom 18. November 2025 erheblich geändert. Ohne den Widerruf wäre das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs in Gefahr.

Die Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen zu Beschlüssen der Schulträger gemäß § 146 HSchG ist zu versagen, wenn der Beschluss der ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht. Dies ist vorliegend der Fall. Bereits in meinem Erlass vom 27. Februar 2025 habe ich auch auf die Belastung hingewiesen, die sich für die Leitung einer Schule mit räumlich weit auseinanderliegenden Standorten ergibt. Den Umstand, dass mit Beginn des Schuljahres 2030/2031 eine nicht unerhebliche Zahl von Eltern das Schulverhältnis mit dem NG Rüsselsheim voraussichtlich aufrechterhalten möchte und diese Schülerinnen und Schüler am Hauptstandort unterzubringen wären, lassen Sie unberücksichtigt. Wie in diesem Fall die notwendigen Schulplätze am NG Rüsselsheim integriert werden sollen, lassen Sie offen. Die Außenstelle des NG Rüsselsheim bis einschließlich des Schuljahres 2029/2030 anwachsen zu lassen, ist mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht mehr vereinbar.

Darüber hinaus ist absehbar, dass bereits zum Schuljahr 2027/2028 am Hauptstandort des NG Rüsselsheim nicht ausreichend räumliche Kapazitäten zur Verfügung stehen werden, um alle Schülerinnen und Schüler, die derzeit an der Außenstelle beschult werden, aufnehmen zu können. Denn seit November 2025 hat eine deutliche Mehrheit der Eltern vorgebracht, dass sie das bestehende Schulverhältnis ihrer Kinder mit dem NG Rüsselsheim auch zukünftig aufrechterhalten wollen. Diesbezüglich haben Sie bei dem Anhörungstermin am 8. April 2026 mündlich erläutert, dass nur für die Schülerinnen und Schüler der derzeitigen Jahrgänge 5 und 6, die an der Dependence beschult werden, bei einem Übergang an den Hauptsitz des NG Rüsselsheim zum 1. August 2026 noch ausreichend Platz zur Verfügung gestellt werden könnte. Bei einem weiteren Anwachsen der Dependence wird man bereits ab dem Schuljahr 2027/2028 die Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres bestehenden Schulverhältnisses Schülerinnen und Schüler des NG Rüsselsheim bleiben möchten, räumlich nicht mehr in Gänze am Hauptstandort unterbringen können.

Wenn die damit gestellte Prognose zutrifft, woran zu zweifeln kein Anlass besteht, müsste die Containeranlage auf dem Gelände der IGS Mainspitze ab dem Schuljahr

2027/2028 sowohl als Dependance des NG Rüsselsheim als auch als Schulbau für das neu zu errichtende Mittelstufengymnasium fungieren, wenn die Errichtung dieses Gymnasiums auf den 1. August 2027 verschoben würde. Diese Doppelbelegung ist im Sinne einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts zu vermeiden.

Nach alledem ist das Mittelstufengymnasium, wie mit Erlass vom 27. Februar 2025 beschieden, zum Schuljahr 2026/2027 zu errichten.

1. ✓ *Manuel Carl*

Armin Schwarz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.